

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Stellungnahme zum Entwurf über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der DIHK unterstützt das Ziel, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe durch einheitliche Standards rechtssicherer und transparent zu gestalten.

Viele Unternehmen berichten, dass besonders naturschutzrechtliche Bestimmungen die Planung und den Bau beispielsweise von Straßen, Windkraftanlagen oder der Rohstoffgewinnung verzögern. Von einer bundeseinheitlichen Konkretisierung dieser Bestimmungen versprechen sie sich bei Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeansiedlungen mehr Planungssicherheit, Verfahrensbeschleunigung und vergleichbare Investitionsbedingungen. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Vorhaben, die ausschließlich der Zulassung durch Bundesbehörden unterliegen, schließt allerdings die für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsamen Gewerbeansiedlungen, den Anlagenbau und Infrastrukturvorhaben der Landesverwaltung aus. Sie könnten durch eine parallele Bundesregelung in der Praxis sogar noch erschwert werden. Deshalb setzt sich der DIHK dafür ein, dass der Anwendungsbereich auf alle Vorhaben ausgeweitet wird.

#### **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Naturschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich bei zahlreichen wirtschaftlichen Vorhaben, die Eingriffe in die Natur erfordern. Besonders beim Neubau oder der Änderung von Infrastruktureinrichtungen, Anlagen oder Gewerbebetrieben stellen die strengen und komplexen Anforderungen eine große Herausforderung für Unternehmen dar. Dadurch entstehen immer wieder Rechtsunsicherheiten, etwa bei der Kompensation von Eingriffen in die Natur. In der Folge ergeben sich Verzögerungen und Rechtsstreitigkeiten bei der Planung, die nicht selten in langwierigen Gerichtsverfahren münden.

### C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Der grundsätzliche Ansatz, eine bundeseinheitliche Regelung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastrukturvorhaben einzuführen, statt weiterhin 16 verschiedene Landesregelungen anwenden zu müssen, ist sinnvoll.

Bei einer DIHK-Umfrage im Jahr 2018 bezeichneten mehr als drei Viertel aller befragten Experten die Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen als größte Herausforderung für die Infrastrukturplanung. Hier fehlen bisher einheitliche und verbindliche Normen, etwa für die Kompensation von Eingriffen in die Natur, die Auswirkung einer Kumulation von Vorhaben oder das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie. Die daraus entstehenden Unsicherheiten münden häufig in Konflikte zwischen Vorhabenträgern, Genehmigungsbehörden und beteiligten Stakeholdern. Im Ergebnis sind sie gleichbedeutend mit Schranken für Projekte. Daher ist der vorliegende Verordnungsentwurf als überfälliger erster Schritt zu einer stärkeren Vereinheitlichung und damit Beschleunigung positiv zu bewerten.

Allerdings ist der Anwendungsbereich in dem Entwurf auf bestimmte Infrastrukturvorhaben des Bundes beschränkt, welche in der Verwaltungshoheit des Bundes liegen. Es handelt es sich damit nicht um ein umfassendes Instrument zur Planungsbeschleunigung, sondern kann nur punktuell Beschleunigungsimpulse setzen. Auf eine Bundeskompensationsverordnung wartet die Praxis seit über einem Jahrzehnt. Bislang konnten sich Bund und Länder jedoch nicht auf einheitliche Standards verständigen. Bundesweit tätige Vorhabenträger und Planungsbüros könnten jedoch mit einem bundeseinheitlichen Standard viel routinierter und damit schneller arbeiten. Die häufigen Verzögerungen der für die Wirtschaft wichtigen Planungsprozesse für mehr Gewerbeflächen und eine bessere Infrastruktur könnten ein Stück weit beseitigt werden.

Trotz dieses beschränkten Anwendungsbereichs kann eine Bundeskompensationsverordnung auf die Regelungen der Länder ausstrahlen und die Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeansiedlungen indirekt beschleunigen. Zudem kann der Entwurf zukünftig als Vorbild für weitere Verordnungen dienen.

Um die Planungsprozesse zu beschleunigen, sollte die Bundeskompensationsverordnung die bestehenden Probleme von Unternehmen bei Kosten und Zeitaufwand möglichst reduzieren und der Praxis ein handhabbares Verfahren vorgeben. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen sollte nicht über die vergleichbaren Landesregelungen hinausgehen. Einen Mehraufwand an Zeit, Kosten und Bürokratie, der Vorhaben verzögert oder blockiert, sollte vermieden werden.

Insgesamt bewerten die Industrie- und Handelskammern das im Verordnungsentwurf gewählte System zur Bestimmung der jeweils notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als ausreichend differenziert und praxisgerecht. Verbesserungsbedarf sieht der DIHK noch im Bereich der Anwendung von Ökokonten, der zeitlichen Beschränkungen von Unterhaltsleistungen sowie den Bestimmungen für Ersatzzahlungen.

Die Industrie- und Handelskammern werden bei Planverfahren als Träger öffentlicher Belange angehört. Daher sind sie mit den Planungsprozessen vertraut und bringen im Folgenden ihre Erfahrungsberichte ein.

## **D. Details - Besonderer Teil**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der Verordnung soll auf Vorhaben beschränkt sein, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und der Zulassung ausschließlich durch Bundesbehörden unterliegen. Damit wird der Wirkungsbereich deutlich eingeschränkt. Eine generelle Vereinfachung und vor allem Transparenz und Berechenbarkeit von Genehmigungsverfahren wird dadurch schwer erreichbar. Aus Sicht des DIHK sollte daher eine Ausweitung auf sämtliche Infrastrukturvorhaben und Gewerbeansiedlungen auch auf Landesebene das Ziel bleiben. Durch die Beschränkung wird es weiterhin, insbesondere bei bundesländerübergreifenden Vorhaben, zu unterschiedlichen Ergebnissen durch unterschiedliche Maßstäbe in einem Naturraum kommen und damit möglicherweise mehr Konfliktpotenzial mit erheblichen Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten in sich bergen.

### **§ 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Der Entwurf sieht keine Regelung vor, wie die nach Landesrecht bewerteten und anerkannten Ökokontomaßnahmen genutzt bzw. umgerechnet werden können, um Eingriffe nach der Bundeskompensationsverordnung zu kompensieren.

§ 2 Abs. 5 BKompV-E enthält ein Verweis auf § 16 BNatSchG. Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 die grundsätzliche bundesrechtliche Anerkennung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu gehören auch Ökokonten. Kompensationsmaßnahmen können demnach vorgezogen und „angespart“ werden. Die weitere Ausgestaltung dieser Ökokonten in Hinblick auf Erfassung, Bewertung und Buchung vorgezogener Maßnahmen wird gemäß Absatz 2 allerdings den jeweiligen Ländern überlassen. Diese haben unterschiedliche Bewertungsskalen. Es bedarf daher einer Klarstellung, wie das zukünftige Spannungsfeld von Ökopunkten nach der Bundeskompensationsverordnung sowie den landesrechtlichen Regelungen zu lösen ist. Dies betrifft etwa ein einheitliches Umrechnungsmodell oder die Frage der Zuständigkeit für die Umrechnung.

### **§ 4 Bestandserfassung**

In dem Entwurf ist eine umfassende Bestandserfassung von Natur und Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorgesehen. Sowohl der Einwirkungsbereich in Absatz 1 als auch die Einschätzung der Behörde in Absatz 3 lehnen sich, ausweislich der Begründung, in der Bewertung an Vorschriften des UVPG an - der Einwirkungsbereich analog an § 2 Abs. 11 UVPG, die Einschätzung der Behörde an § 7 Abs. 1 UVPG. Diese Verweise sollten zur Klarstellung ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen werden.

Die Kriterien zur Bewertung des Eingriffes sind nach Ansicht einiger Industrie- und Handelskammern nachvollziehbar und fachlich begründet. Ebenso werden Art und Umfang der erforderlicher Kompensationsmaßnahmen als schlüssig bewertet.

## **§ 12 Unterhaltung und Sicherung**

Im Hinblick auf die Dauer der Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verweist § 12 Abs. 1 BKompV- E auf § 15 Abs. 4 S. 2 BNatschG. Danach wird der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde festgesetzt.

Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit sollte eine ausdrückliche zeitliche Beschränkung festgelegt werden. So sieht etwa die Kompensationsverordnung Bayern einen maximalen Unterhaltszeitraum von 25 Jahren vor.

Erfahrungen aus Industrie- und Handelskammern haben gezeigt, dass die zeitliche Unsicherheit, beispielsweise bei der Umsetzung von "produktintegrierten Kompensationsmaßnahmen", Schwierigkeiten bedeuten kann, da ohne zeitliche Grenze oftmals die Bereitschaft fehlt. Eine Beschränkung der Dauer der Verpflichtung zur Unterhaltung auf einen festen Zeitraum könnte hier unter Umständen Abhilfe schaffen.

## **Ersatzzahlungen**

In dem Entwurf sind Ersatzzahlungen vorgesehen, wenn Ausgleich und Ersatz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sind. Bei Mast- oder Turmbauten höher als 20 Meter gilt die Regelvermutung, dass diese nicht ausgleichs- bzw. ersatzfähig sind. Aus Sicht des DIHK sollte bei Ersatzzahlungen auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit berücksichtigt werden. Durch die Aufwendungen für Ersatzzahlungen werden die Kosten für die in dem Anwendungsbereich benannten Vorhaben deutlich steigen. Dies sollte in einem verhältnismäßigen Rahmen bleiben.

Vor dem Hintergrund der Energiewende sollte in Bezug auf die Regelvermutung geprüft werden, ob die zu leistenden Ersatzzahlungen für Mast- und Turmbauten ab 20 Metern gedeckelt werden, da diese Vorhaben ohnehin nicht ausgleichbar sind.

## **E. Ansprechpartnerin**

Eva Weik  
Energie, Umwelt, Industrie  
Kreislaufwirtschaft, Umweltrecht, Rohstoffpolitik  
[Weik.eva@dihk.de](mailto:Weik.eva@dihk.de)  
030/203 08 2212

## **F. Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.